

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wassersportverein Wiking-Schweifsterne e.V."

Sein Sitz ist in Dresden, Tolkewitzer Straße 69.

Der Verein betrachtet sich als legitimer Rechtsnachfolger des von 1937 bis 1945 existierenden Vereins "Wiking-Schweifsterne" und der Sektion Kanu der BSG "Mikroelektronik" Dresden.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter VR 613 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Dieser Vereinszweck wird insbesondere durch Breiten-, Kinder- und Leistungssport, Sportstättenpflege, Umweltschutz und Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines jeden Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Vor Beschlussfassung eines Ausschlusses wegen Verstoßes gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte ist dem Mitglied unter Fristsetzung vier Wochen von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Darüber hinaus kann ein Mitglied auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seine eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber des Vereins nicht erfüllt, insbesondere wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder seinen Arbeitsleistungen nicht nachkommt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
4. vom Verein Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungen des Landessportbundes gegen Sportunfälle zu verlangen;
5. Anträge auf Teilbefreiung von Pflichten an den Vorstand zu richten;

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen und Ordnungen des Vereins zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge pünktlich und selbständig zu entrichten
4. die in der Beitragsordnung festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden pünktlich zu leisten;
5. an sportlichen Veranstaltungen, zu deren Unterstützung er sich verpflichtet hat, nach Kräften mitzuwirken.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Ferner können durch die Mitgliederversammlung Arbeitsstunden zur Erhaltung und Pflege der Sportstätten des Vereins in der Beitragsordnung festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht sowie der Leistung von Arbeitsstunden befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren, von der das Protokoll führenden Person und von der die Versammlung leitenden Person zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim (Bootshaus, Tolkewitzer Straße 69) mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedem Mitglied über 16 Jahre steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist hingegen die Zustimmung von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 2 (zwei) jedoch maximal 4 (vier) weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden alleine oder durch die anderen Vorstandsmitglieder zu zweit vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 (zwei) Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit zu kooptieren.

Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderungen ein anderes Vorstandsmitglied, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

Alle weiteren Funktionen und Aufgaben des Vorstandes werden durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 13 Selbstlosigkeit, Mittelverwertung, Begünstigungsverbot

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung des Wassersportvereins Wiking-Schweifsterne e. V. Dresden

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Vergütung für Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung von Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalt und Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss zur Vereinsauflösung bedarf dann einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Kanu-Verband e.V. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der satzungsmäßigen Ziele des Wassersportverein Wiking Schweifsterne e.V. Dresden zu verwenden.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2013 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschriften des BGB-Vorstandes in vertretungsberechtigter Anzahl